

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 406. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2017

1. **Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 01438 im Abschnitt 1.4 EBM**

01438 Telefonische Kontaktaufnahme im
Zusammenhang mit der
Gebührenordnungsposition ~~04417—04414,~~
04416, 13574 oder 13554-13576

2. **Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01438 im Abschnitt 1.4 EBM**

Die Gebührenordnungsposition 01438 ist nur in Behandlungsfällen berechnungsfähig, in denen die Gebührenordnungsposition ~~04417 04414, 04416, 13574 oder 13554—13576~~ berechnet wurde.

3. **Änderung der Nr. 3 der Präambel 13.1 EBM**

3. Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt können in diesem Kapitel entweder nur die Gebührenordnungspositionen ihres jeweiligen Schwerpunktes in den Abschnitten 13.3.1, 13.3.2, 13.3.3, 13.3.4, 13.3.5, 13.3.6, 13.3.7, 13.3.8 oder die Grundpauschale ihres Schwerpunktes sowie die Leistung nach Nr. 13250 oder die Grundpauschale ihres Schwerpunktes sowie die Gebührenordnungspositionen 13400, 13402, 13421, 13422 und 13423, 13571 und 13573 bis 13576 berechnen. Die Gebührenordnungspositionen 13571 und 13573 bis 13576 sind **von Fachärzten für Innere Medizin mit Schwerpunkt (ausgenommen Schwerpunkt Kardiologie)** nur berechnungsfähig, sofern die Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt **(ausgenommen Schwerpunkt Kardiologie)** am 30. Juni 2017 über eine Genehmigung zur Durchführung von Funktionsanalysen von Herzschrittmachern, Kardioverttern bzw. Defibrillatoren und Systemen zur kardialen Resynchronisationstherapie gemäß der Vereinbarung zur Herzschrittmacherkontrolle gemäß § 135 Abs. 2 SGB V verfügen. Die

Gebührenordnungspositionen 13574 und 13576 sind zudem von Fachärzten für Innere Medizin mit Schwerpunkt (ausgenommen Schwerpunkt Kardiologie) nur berechnungsfähig, sofern die telemedizinischen Funktionsanalysen von Kardiovertern bzw. Defibrillatoren und/oder Systemen zur kardialen Resynchronisationstherapie im Zeitraum bis 30. Juni 2017 in mindestens zwei Quartalen abgerechnet wurden.

4. Änderung der zweiten Anmerkung zu den Gebührenordnungspositionen 13210 bis 13212 im Abschnitt 13.2.1 EBM

*Die Gebührenordnungspositionen 13210 bis 13212 sind im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01600, 01601, **13340 bis 13342, 13344, 13346, 13347, 13350,** 13390 bis 13392, 13401, 13410 bis 13412, 13420, 13424, 13430, 13431, 13540 bis 13542, 13545, 13550, 13551, 13560, 13561 und 36881 bis 36884 und nicht neben den Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 13.3.1, ~~13.3.2~~, 13.3.4, 13.3.6, 13.3.7 und 13.3.8 berechnungsfähig.*

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 406. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2017

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergründe und -inhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss nimmt der Bewertungsausschuss verschiedene Detailänderungen im EBM vor.

Zu 1. und 2.:

Für die telefonische Kontaktaufnahme mit dem Patienten im Zusammenhang mit der telemedizinischen Funktionsanalyse von bestimmten Schrittmachersystemen ist die Gebührenordnungsposition 01438 berechnungsfähig. Der Bewertungsausschuss hat durch den Beschluss in seiner 397. Sitzung am 21. Juni 2017 mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 die bisherigen Gebührenordnungspositionen 04417 und 13554 für die telemedizinische Funktionsanalyse von Schrittmachersystemen gestrichen und durch die Gebührenordnungspositionen 04414, 04416, 13574 und 13576 ersetzt. Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt eine Angleichung der Gebührenordnungsposition 01438 an die geänderten Gebührenordnungspositionen.

Zu 3.:

Die Änderung der Nr. 3 der Präambel 13.1 dient der Klarstellung, dass Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie von der Regelung im zweiten Satz ausgenommen sind.

Zu 4.:

Die zweite Bestimmung zum Abschnitt 13.3.2 (Endokrinologische Gebührenordnungspositionen) ermöglicht die Berechnung der Gebührenordnungsposition 13360 (Anleitung zur Selbstanwendung eines Real-Time-Messgerätes zur kontinuierlichen interstitiellen Glukosemessung) des Abschnitts 13.3.2 auch für Fachärzte für Innere Medizin mit der Zusatzweiterbildung „Diabetologie“ oder der Qualifikation „Diabetologe Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG)“. Durch die Änderung der zweiten Anmerkung zu den internistischen Grundpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 13210 bis 13212 wird der Abrechnungsausschluss der Gebührenordnungsposition 13360 im Behandlungsfall neben diesen Grundpauschalen aufgehoben.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 in Kraft.